



Jugendarbeitsschutz

Jugendarbeitsschutz

Jugendarbeitsschutz

**Jugendarbeitsschutz**

Jugendarbeitsschutz

Jugendarbeitsschutz

Jugendarbeitsschutz

**Dieses Merkblatt gibt Auskunft über die wesentlichen Sonderbestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden gemäss Arbeitsgesetz (ArG) und der der Verordnung V zum Arbeitsgesetz (ArGV V).**

**Das Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und an jugendliche Arbeitnehmer. Es soll auf möglichst einfache Art und Weise informieren und Antworten vor allem auf folgende Fragen geben:**

- **Für wen gilt das Arbeitsgesetz?**
- **Gibt es Arbeiten, die für Jugendliche verboten sind?**
- **Welche Altersgrenzen und Arbeitszeiten sind bei der Beschäftigung Jugendlicher zu berücksichtigen?**
- **Darf in der Nacht und am Sonntag gearbeitet werden?**
- **Welche besonderen Pflichten hat der Arbeitgeber, wenn er Jugendliche beschäftigt?**

**Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

Der Jugendarbeitnehmerschutz ist im Arbeitsgesetz (ArG), LGBl. 1967 Nr. 6 i.d.n.F, in der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I), LGBl. 2005. Nr. 67 i.d.n.F, und in der Verordnung V zum Arbeitsgesetz (ArGV V) (Sonderbestimmungen über den Schutz der Jugendlichen Arbeitnehmer), LGBl. 2005 Nr. 69 i.d.n.F, geregelt.

## Geltungsbereich

Die ArGV V kommen in allen Betrieben, welche dem Arbeitsgesetz unterstellt sind sowie in landwirtschaftlichen Betrieben oder in Familienbetrieben zur Anwendung.

Die ausgeführten Bestimmungen gelten, sobald ein Dienstverhältnis besteht.

Die ArGV V sowie dieses Merkblatt kommen nicht zur Anwendung bei Arbeiten innerhalb der Familie.

## Begriffe

Jugendliche Arbeitnehmer

Jugendliche sind Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Kinder

Kinder sind Personen, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

## Beschäftigungsverbot

Die Beschäftigung von Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen ist grundsätzlich verboten.



Unter besonderen Voraussetzungen und zum Teil mit Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft dürfen Kinder und schulpflichtige Jugendliche beschäftigt werden:

für Kinder und schulpflichtige Jugendliche (Bewilligung vom Amt für

Volkswirtschaft notwendig):

- Radio- Fernseh- und Fotoaufnahmen
- Arbeiten im Rahmen von kulturelle Anlässen (Sportanlässe, Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen)

ab vollendetem 13. Altersjahr:

- Botengänge
- häusliche Tätigkeiten
- Babysitting

ab vollendetem 14. Altersjahr:

- leichte Arbeiten\*

Sämtliche Beschäftigungen dürfen weder den Schulbesuch noch die Schulleistungen beeinträchtigen.

\* Leichte Arbeiten sind Arbeiten, die ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet werden, der Gesundheit, der Sicherheit und der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen nicht schaden und die den Schulbesuch und die Schulleistung nicht beeinträchtigen.

## Verbotene Arbeiten



Gefährlichen Arbeiten dürfen von Jugendlichen nicht verrichtet werden.

Gefährlichen Arbeiten sind Arbeiten, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden, die Gesundheit, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigen können (siehe Anhang 1 der ArGV V). Im Rahmen einer Berufslehre sind unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen möglich.

Die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Kabarett, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben durch Jugendliche ist verboten.

## Nacht- und Sonntagsarbeit

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind im Anhang 2 der ArGV V geregelt. In Ausnahmefällen können Nacht- und Sonntagsarbeit vom Amt für Volkswirtschaft bewilligt werden.

## Medizinische Untersuchung



Wird das Ausüben von gefährlichen Arbeiten oder Nachtarbeiten bewilligt, so sind die jugendlichen Arbeitnehmer medizinisch untersuchen zu lassen. Der Untersuch ist von einem Arbeitsarzt oder Arzt, welche über spezielle Kenntnisse der Arbeitsprozesse verfügen, vorzunehmen. Der Untersuch geht zu Lasten der Arbeitgeber.

Der Untersuch hat vor Beginn dieser Arbeiten stattzufinden und ist bei Nachtarbeit jährlich zu wiederholen.

## Tägliche Arbeitszeit / Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Alter	wöchentliche Höchstarbeitszeit	Arbeit zwischen
Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht vollendet haben	5 Std. pro/Woche	max. 2. Std. pro Tag zwischen 10 Uhr - 18 Uhr
Kinder, die das 6. aber noch nicht das 13. Altersjahr vollendet haben	8 Std. pro /Woche	max. 2. Std. pro Tag zwischen 10 Uhr - 18 Uhr
schulpflichtige Jugendliche, die das 13. Altersjahr vollendet haben	während der Schulzeit 8 Std. pro Woche	max. 2. Std. pro Tag zwischen 10 Uhr - 20 Uhr
	<b>Ferienarbeit</b> die halbe Dauer der Ferien, max. 35 Std pro Woche	max. 7. Std. pro Tag zwischen 8 Uhr - 20 Uhr
Schulentlassene Jugendliche	nicht länger als die berufsübliche Arbeitszeit und max. 40 Std. pro Woche	max. 8 Std. innerhalb 10 Std pro Tag zwischen 6 Uhr - 22 Uhr

Für schulentlassene Jugendliche können höhere tägliche oder wöchentliche Arbeitszeiten bewilligt werden, sofern diese zum Erreichen einer anerkannten Berufsbildung notwendig sind. Die Höchstarbeitszeiten dürfen jedoch in keinem Fall höher sein als die der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer.

Arbeitet ein Jugendlicher bei mehreren Arbeitgebern, so sind die geleisteten Stunden zur Errechnung der Höchstarbeitszeit zusammenzuzählen.

Der Besuch der Berufsschule sowie angeordnete Kurse gelten als Arbeitszeit (ein Tag Berufsschule gleich einem Arbeitstag).

## Pausen



### Kinder und schulpflichtige Jugendliche

- ¼ Std. bei einer Arbeitsdauer von 2 Std.
- ½ Stunde bei einer Arbeitsdauer 4 Std.
- ¾ Std. bei einer Arbeitsdauer von 6 Std.

### Schulentlassene Jugendliche

- ½ Std. bei einer Arbeitsdauer von mehr als 4 ½ Std.

## Tägliche Ruhezeit



Die tägliche Ruhezeit für Kinder und schulpflichtige Jugendliche muss mindestens 14 Std. und bei schulentlassenen Jugendlichen mindestens 12 Std. betragen. Die Ruhezeit muss zusammenhängend sein.

## Wöchentliche Ruhezeit



Innert sieben Tage haben Jugendliche Anspruch auf zwei Ruhetage, welche nach Möglichkeit aufeinander folgend zu gewähren sind.

Die wöchentliche Ruhezeit muss jedoch mindestens 36 aufeinander folgende Stunden betragen.

## Arbeitszeitaufzeichnung



Die Lage der Arbeitszeiten ist festzulegen und zu dokumentieren. Dies kann z.B. mittels Arbeitszeitreglementen oder Ähnlichem erfolgen. Es wird empfohlen, dass auch die effektiv geleistete Arbeitszeit dokumentiert wird wie z.B. mittels Zeiterfassungssystemen oder Rapporten.

## Schnupperlehren

Schnupperlehren sind Teil der Schulzeit, dienen der Berufswahl und sind nicht bewilligungspflichtig

## Pflichten der Arbeitgeber



Der Arbeitgeber hat sämtliche Massnahmen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu treffen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass bei Jugendlichen mangelnde Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Risiken und das Wissen über Massnahmen zu ihrer Verhütung nicht oder nur wenig ausgeprägt ist. Es sind ebenfalls Massnahmen zu treffen, wenn die persönliche Entwicklung der Jugendlichen

gefährdet ist.

Für Jugendliche sind altersgerechte und sicherheitsrelevante Schulungen durchzuführen. Diese sind durch erfahrene, erwachsene und qualifizierte Mitarbeiter vorzunehmen.

Es ist zu überprüfen, dass alle Massnahmen, welche getroffen, gelernt und erklärt worden sind, eingehalten werden. Die Einhaltung ist strikte durchzusetzen.

Die Ausübung von gefährlichen Arbeiten, Nacht- oder Sonntagsarbeiten dürfen nur unter Aufsicht von verantwortlichen, erwachsenen und qualifizierten Personen ausgeführt werden.

Erleidet ein Jugendlicher einen Unfall, erkrankt er akut oder ist er gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so muss der Arbeitgeber umgehend die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

## Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBl. 1967 Nr. in der gültigen Fassung.
- Verordnung I vom 22. März 2005 zum Arbeitsgesetz (ArGV I), LGBl. 2005 Nr. 67 in der gültigen Fassung.
- Verordnung V zum Arbeitsgesetz (ArGV V) (Sonderbestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer), LGBl. 2005 Nr. 69 in der gültigen Fassung.
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, LGBl. 1998 Nr. 111

Gesetze und Verordnungen finden Sie auf der Internetseite unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)

## Weitere Informationen zum Jugendschutz

### Amt für Soziale Dienste

Postplatz 2

9494 Schaan

Tel.: +423 / 236 7264

E-Mail: [karlheinz.sturn@llv.li](mailto:karlheinz.sturn@llv.li)

[www.asd.li](http://www.asd.li)

[www.jugendgesetz.li](http://www.jugendgesetz.li)

## Weitere Informationen für Jugendliche zu Beruf, Ferienjobs usw.

### aha - Tipps & Infos für junge Leute

Bahnhof

Postfach 356

FL- 9494 Schaan

Tel. +423 239 9111

Fax + 423 239 9119

E-Mail: [aha@aha.li](mailto:aha@aha.li)

<http://www.aha.li>

Kampagne zur Verhütung von Unfällen: „**Sichere Lehrzeit**“

<http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/sichere-lehrzeit-suva.htm>

Stand: Februar 2014

**Herausgeber:**

**Amt für Volkswirtschaft  
Fachbereich Arbeitsbedingungen**

Postfach 684  
9490 Vaduz

Telefon +423 236 6909

Fax +423 236 6889

E-Mail [elmar.frick@llv.li](mailto:elmar.frick@llv.li)

Internet [www.avw.llv.li](http://www.avw.llv.li)

**Nummer:** MB 080130

3. Ausgabe